

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PASSAGIER UND GEPÄCK

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- Artikel 2 ANWENDBARKEIT
- Artikel 3 TICKET
- Artikel 4 REISEBRUCH (STOPOVERS)
- Artikel 5 PREISE UND GEBÜHREN
- Artikel 6 BUCHUNGEN
- Artikel 7 CHECK-IN
- Artikel 8 VERWEIGERUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND BESONDERE WAGENBEDINGUNGEN
- Artikel 9 GEPÄCK
- Artikel 10 Unregelmäßigkeiten in der Beförderung
- Artikel 11 RÜCKERSTATTUNGEN
- Artikel 12 VERHALTEN AN BORDFLUGZEUGEN
- Artikel 13 BEREITSTELLUNG VON ZUSÄTZLICHEN DIENSTLEISTUNGEN
- Artikel 14 VERWALTUNGSFORMALITÄTEN
- Artikel 15 NACHFOLGENDE TRÄGER
- Artikel 16 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN
- Artikel 17 ZEITBEGRENZUNGEN FÜR BESCHWERDEN UND ANSPRUCHSVERFOLGUNG
- Artikel 18 ÄNDERUNGEN UND VERZICHT
- Artikel 19 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

ARTIKEL 1

DEFINITIONEN

1.1.

AGENT - bezeichnet einen Passagierkartenverkäufer, der von der Fluggesellschaft ernannt wurde, um die Fluggesellschaft beim Verkauf von Fluggastkarten auf Strecken zu vertreten, die von dieser Fluggesellschaft betrieben werden, und, wenn dies genehmigt wurde, auch auf Strecken anderer Luftfahrtunternehmen.

1.2.

VEREINBARTE STOPPPLÄTZE - Im Sinne der Konvention und dieser Bedingungen sind die Orte mit Ausnahme des Abflug- und Bestimmungsortes zu verstehen, die im Ticket angegeben oder in den Flugplänen des Luftfahrtunternehmens als geplante Halteplätze auf der Reiseroute des Passagiers angegeben sind.

1.3.

AIRLINE DESIGNATOR CODE - bezeichnet Zeichen oder Buchstaben, die das jeweilige Luftfahrtunternehmen identifizieren.

1.4.

GEPÄCK - bezeichnet Gegenstände und anderes persönliches Eigentum des Passagiers, die für das Tragen, die Verwendung, den Komfort oder die Bequemlichkeit im Zusammenhang mit der Reise erforderlich oder angemessen sind. Sofern nicht anders angegeben, umfasst es sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck.

1.5.

GEPÄCKEMPFANG - bezeichnet die Teile des Tickets, die sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Passagiers beziehen.

1.6.

GEPÄCK-TAG - bezeichnet ein Dokument (Quittung), das von oder im Auftrag des Beförderers ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellt wurde, wobei der Etikettenhalter am aufgegebenen Gepäck befestigt ist und der Gepäckidentifikationsteil dem Passagier ausgehändigt wird.

1.7.

BREAK OF JOURNEY (STOPOVER) - bezeichnet eine absichtliche Unterbrechung einer Reise an einem Punkt zwischen dem Abflugort und dem Bestimmungsort, die länger als 24 Stunden dauert und vom Beförderer im Voraus mit dem Beförderer vereinbart wurde.

1.8.

CARRIER - bezeichnet die Polskie Linie Lotnicze LOT SA (LOT Polish Airlines), ein Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der Ul. 17 Stycznia 43, 02-146 Warszawa (im Folgenden auch als PLL LOT SA bezeichnet), Nordic Aviation Group AS (Nordica), ein Luftfahrtunternehmen mit Sitz in Lennujaama Tee 13, 11101 Tallinn, Estland oder in besonderen Fällen auch ein anderes Luftfahrtunternehmen, das auf dem Ticket angegeben ist oder die Beförderung auf seine Bestellung hin durchführt.

1.9.

TRÄGERVORSCHRIFTEN - bezeichnet andere Bestimmungen als diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die von den Beförderern auf ihren Websites (www.lot.com , nordica.ee) veröffentlicht wurden, oder andere Bedingungen, die vor Unterzeichnung eines Beförderungsvertrags zur Verfügung gestellt werden und für die sie gültig sind die Dauer der Reise eines Passagiers, die die Beförderung von Passagieren und / oder Gepäck sowie den Tarif des Beförderers regelt.

1.10.

GEPRÜFTES GEPÄCK - bezeichnet Gepäck in der Obhut des Beförderers, für das der Beförderer eine Gepäckquittung ausgestellt hat.

1.11.

CHECK-IN-FRIST - bezeichnet die vom Beförderer festgelegte Frist, bis zu der der Passagier die Check-in-Formalitäten erledigen und eine Bordkarte erhalten muss.

1.12.

VERTRAGSBEDINGUNGEN - bezeichnet die im Ticket oder in der Reiseroute enthaltenen oder gelieferten Erklärungen und Informationen, die als solche gekennzeichnet sind und diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen durch Bezugnahme in den Beförderungsvertrag aufnehmen.

1.13.

KONJUNKTIONSTICKET - bezeichnet ein Ticket, das einem Passagier in Verbindung mit einem anderen Ticket oder Tickets ausgestellt wurde, die zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag bilden.

1.14.

ÜBEREINKOMMEN - bezeichnet das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften für die internationale Beförderung auf dem Luftweg:

am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnet (Montrealer Übereinkommen), am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnet (Warschauer Übereinkommen), in der Originalfassung des Textes oder in der durch das Haager Protokoll von 1955 geänderten Fassung und / oder mit den von vorgenommenen Änderungen das Guadalajara-Übereinkommen von 1961, je nachdem, was in einem bestimmten Fall anwendbar ist, und im Fall des Warschauer Übereinkommens auch davon abhängig, ob seine Änderungen und / oder Überarbeitungen für einen bestimmten Wagen in Bezug auf die im Ticket angegebene Reiseroute gelten oder gemeinsam ausgestellte Tickets.

1.15.

ELEKTRONISCHER GUTSCHEIN - bezeichnet einen elektronischen Flugcoupon oder eine andere relevante Aufzeichnung, die in der Datenbank der Fluggesellschaft gespeichert ist

1.16.

ELEKTRONISCHES TICKET - bezeichnet die Bestätigung des bezahlten Fluges (Route) für den Passagier, die von oder im Namen des Luftfahrtunternehmens auf der Grundlage seiner Datenbank ausgestellt wurde, zusammen mit elektronischen Gutscheinen und gegebenenfalls einer Bordkarte mit Bestätigung in Form von „Elektronischer Ticket-Passagier-Reiseroutenbeleg“.

1.17.

FARE - bezeichnet veröffentlichte Tarife zusammen mit den geltenden Bestimmungen, die den zuständigen Behörden bei Bedarf gemeldet wurden.

1.18.

FLUGCUPON - bezeichnet den Teil des Tickets, der die Aufschrift "Gut für die Überfahrt" trägt, oder im Fall eines elektronischen Tickets den elektronischen Coupon, der bestimmte Orte angibt, zwischen denen der Passagier reisen darf.

1.19.

FRANC POINCARE - bezeichnet die im Warschauer Abkommen verwendete Standardwährungseinheit.

1,20.

Reiseroute - bezeichnet ein Dokument oder Dokumente, die Teil eines elektronischen Tickets sind und den Namen des angegebenen Passagiers und Informationen über den Flug sowie andere Informationen enthalten, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

1.21.

PASSAGIER - bezeichnet jede Person mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern, die mit Zustimmung des Luftfahrtunternehmens auf der Grundlage eines Flugtickets in einem Flugzeug befördert wird oder befördert werden soll.

1.22.

PASSAGIER-GUTSCHEIN oder PASSAGIER-EMPFANG - bezeichnet den Teil des Tickets, der vom oder im Namen des Beförderers ausgestellt wurde und vom Passagier aufbewahrt werden soll.

1.23

IN TAGEN BESTIMMTER ZEITRAUM - bezeichnet Kalendertage, einschließlich aller sieben Wochentage, sofern der Tag des Versands der Mitteilung nicht zur Bestimmung des Benachrichtigungszeitraums gezählt wird. Bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer des Tickets wird der Tag, an dem das Ticket ausgestellt wird oder der Flug beginnt, nicht gezählt.

1.24.

SDR (SPECIAL DRAWING RIGHTS) - bezeichnet die vom Internationalen Währungsfonds definierte Standardwährungseinheit.

1,25.

TICKET - bezeichnet entweder das Dokument mit dem Titel „Passagierticket und Gepäckbeleg“ oder ein elektronisches Ticket, das von oder im Auftrag des Luftfahrtunternehmens ausgestellt wurde. Es enthält die Vertragsbedingungen, Fluginformationen, Flugcoupons und einen Passagierbeleg.

1.26.

UNGEPRÜFTES GEPÄCK - bezeichnet Gepäck, das im Gewahrsam des Passagiers in der Passagierkabine befördert wird.

ARTIKEL 2

ANWENDBARKEIT

2.1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

2.1.1.

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten nur für Flüge oder Flugsegmente, bei denen der Name von PLL LOT SA, der Nordic Aviation Group AS (Nordica) oder der Airline-Bezeichnungscode LO im entsprechenden Feld des für dieses Flugsegment ausgestellten Tickets angegeben ist wie in Abs. 2.2. - 2.5. Und in der in Abs. 1 genannten

Situation. 2.6. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten auch für Flüge oder Flugsegmente von Nordica mit den Flugcodes ND0001-ND9999, EE0001-EE9999, LO0001-LO9999.

2.1.2.

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten auch für gebührenfreie und ermäßigte Beförderungen, sofern in einschlägigen Verträgen, Flugaufträgen oder Tickets nichts anderes bestimmt ist.

2.2.

Vorrang des Gesetzes

Die Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen werden in einer Weise angewendet, die nicht gegen streng verbindliche Bestimmungen des Übereinkommens oder andere gesetzliche Anforderungen verstößt. Wenn infolgedessen einige Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen möglicherweise nicht anwendbar sind, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin in Kraft.

2.3.

CHARTERS

Wenn eine Beförderung gemäß einem Chartervertrag durchgeführt wird, gelten diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen im maßgeblichen Umfang, sofern die Bestimmungen und Erklärungen des Chartervertrags oder des Tickets nichts anderes bestimmen.

2.4.

CODE SHARE FLÜGE

Die Fluggesellschaft schließt Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften in Bezug auf einige Strecken und Flüge, die am häufigsten als Code-Share-Vereinbarungen bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass in einigen Fällen, obwohl der Passagier einen Flug einer bestimmten Fluggesellschaft gebucht hat und ein Ticket mit dem Namen oder dem Airline-Bezeichnungscode der jeweiligen Fluggesellschaft besitzt, die Fluggesellschaft, die die Beförderung tatsächlich bereitstellt, eine andere sein kann als die in das Ticket. In diesem Fall können auch die Vorschriften des Beförderers gelten, der die Beförderung tatsächlich bereitstellt. Der Passagier wird zum Zeitpunkt der Buchung über die Identität des Beförderers informiert, der die Beförderung tatsächlich bereitstellt.

2.5.

UNBEABSICHTIGTE ÄNDERUNG DES TRÄGERS

In besonders berechtigten Fällen kann die Fluggesellschaft den Flug durch einen Flug ersetzen, der von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, oder die Buchung ändern, wenn die Fluggesellschaft einem Passagier auf ihrem Linienflug keine Beförderung anbieten kann, um eine Verspätung der Beförderung zu vermeiden oder zu verringern für einen Flug, der von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt wird. Der Passagier wird spätestens beim Einchecken oder zum Zeitpunkt des Einsteigens in das Flugzeug über die Identität des Beförderers informiert, der die Beförderung tatsächlich bereitstellt.

2.6.

ÄNDERUNG DES FLUGZEUGS

Der Beförderer behält sich das Recht vor, den Flugzeugtyp gegenüber dem im Flugplan angegebenen Typ zu ändern.

2.7.

ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN VS. ANDERE VORSCHRIFTEN DES TRÄGERS

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen und den Tarifen oder den anderen Bestimmungen des Beförderers, die auf der Website des Beförderers verfügbar sind: www.lot.com oder einem Passagier vor Abschluss eines Passagier- oder Beförderungsvertrags zugestellt werden, haben diese Tarife und Bestimmungen Vorrang .

ARTIKEL 3

FAHRKARTE

3.1.

FAHRKARTE

Das Ticket ist ein Anscheinsbeweis für den Abschluss eines Beförderungsvertrags zwischen dem Beförderer und dem im Ticket genannten Passagier.

3.1.1.

TICKETANFORDERUNGEN

Um berechtigt zu sein, auf einem bestimmten Flug zu reisen, muss jeder Passagier ein gültiges Ticket vorlegen, das gemäß den Bestimmungen des Luftfahrtunternehmens ordnungsgemäß ausgestellt wurde und den Flugcoupon für den jeweiligen Flug enthält. Darüber hinaus ist der Passagier nicht reiseberechtigt, wenn das von ihm vorgelegte Ticket anders als vom Beförderer oder seinem Bevollmächtigten beschädigt oder verändert wird. Nur der im Ticket genannte Passagier ist berechtigt, auf einem bestimmten Flug zu reisen, und der Beförderer ist berechtigt, die Vorlage eines Dokuments zu verlangen, das die Identität dieser Person und die Übereinstimmung seiner Daten mit Aufzeichnungen aus der Datenbank des Beförderers bestätigt.

3.1.2.

FEHLERHAFTES TICKET

Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung eines Tickets oder seines Teils oder der Nichtvorlage eines Tickets, das den Flugcoupon für den jeweiligen Flug und alle nicht verwendeten Flugcoupons enthält, kann die ausstellende Fluggesellschaft auf Wunsch des Passagiers ein solches Ticket ersetzen oder sein Teil durch Ausstellung eines neuen Tickets (Duplikat). Die Ausstellung eines solchen Tickets (Duplikat) ist nach Erhalt eines Nachweises möglich, dass das Originalticket (verloren, beschädigt usw.) für den betreffenden Flug / die betreffende Route gültig war. In diesem Fall behält sich der Beförderer das Recht vor, eine Gebühr für die Neuausstellung des Tickets (Duplikat) oder seines Teils zu erheben. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, kann nach Zahlung des vollen Ticketpreises ein neues Ticket ausgestellt werden. Die Rückerstattung für ein verlorenes Ticket kann gemäß Artikel 11 Abs. 1 erfolgen. 5.

3.1.3.

NICHTÜBERTRAGBARKEIT DES TICKETS

Ein Ticket ist nicht übertragbar. Wenn jemand anderes als die im Ticket genannte Person auf der Grundlage dieses Tickets reist oder eine Rückerstattung für dieses Ticket erhält, haftet der Beförderer nicht gegenüber der im Ticket genannten Person, wenn der Beförderer die Beförderung anbietet oder eine solche Rückerstattung ordnungsgemäß vornimmt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Reise des Passagiers Teil eines Touristenpakets ist, für das die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelten.

3.2.

GÜLTIGKEITSDAUER

Sofern im Ticket oder in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Ticket für ein Jahr ab Reiseantritt oder, falls kein Teil des Tickets verwendet wurde, ab dem Ausstellungsdatum für die Beförderung.

3.2.1. VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT

3.2.1.1.

Wenn ein Passagier nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Tickets reisen kann, weil der Beförderer:

- storniert den Flug, für den der Passagier eine bestätigte Buchung vorgenommen hat,
- lässt einen geplanten Haltepunkt aus, der der Abfahrtsort, der Bestimmungsort oder ein Zwischenstopp ist,
- den Flug nicht innerhalb der angemessenen Fristen und gemäß dem Zeitplan durchführen,
- bewirkt, dass der Passagier den Flug verpasst,
- ändert die Serviceklasse oder kann den zuvor bestätigten Sitz im Flugzeug, das den Flug durchführt, nicht bereitstellen,

Die Gültigkeit dieses Tickets verlängert sich bis zum ersten Flug zum Bestimmungsort oder zur Unterbrechung der Reise, wenn ein Sitzplatz in der Serviceklasse verfügbar ist, für die der Passagier den entsprechenden Tarif bezahlt hat.

3.2.1.2.

Kann ein Passagier nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets reisen, weil der Beförderer zum Zeitpunkt der Buchung durch diesen Passagier keinen Sitzplatz für ihn sichern kann, verlängert sich die Gültigkeit des Tickets des Passagiers gemäß dem anwendbaren Tarife, die vom Passagier gezahlt oder auf Wunsch des Passagiers gezahlt werden, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 erstattet.

3.2.1.3.

Wenn ein Passagier zu Beginn seiner Reise die Reise wegen Krankheit nicht fortsetzen kann, kann der Beförderer die Gültigkeitsdauer des Passagiertickets verlängern (sofern eine solche Verlängerung aufgrund des vom Passagier gezahlten Fahrpreises nicht ausgeschlossen ist) bis der Tag, an dem der Passagier gemäß einem ärztlichen Attest reisefähig wird oder bis der erste Flug des Luftfahrtunternehmens nach diesem Datum in der Serviceklasse verfügbar ist, für die der Tarif bezahlt wurde, sofern: die im Ticket verbleibenden Flugcoupons oder Wenn es sich bei einem elektronischen Ticket um einen oder mehrere Zwischenstopps handelt, verlängert sich die Gültigkeit dieses Tickets um höchstens 3 Monate ab dem in diesem ärztlichen Attest angegebenen Datum des zulässigen Beginns der Reise. Der Beförderer kann in ähnlicher Weise die Gültigkeitsdauer eines Tickets für andere Mitglieder der unmittelbaren Familie des Passagiers, die den kranken Passagier begleiten, verlängern.

3.2.1.4.

Im Falle des Todes eines Passagiers auf der Strecke kann die Gültigkeit der Fahrkarten der den Passagier begleitenden Personen vom Beförderer geändert werden, indem die Gültigkeitsdauer verlängert oder die Mindestaufenthaltsdauer aufgehoben wird. Im Falle des Todes eines Mitglieds der unmittelbaren Familie eines Passagiers, der seine Reise angetreten hat, kann die Gültigkeit der Tickets des Passagiers und seiner ihn begleitenden unmittelbaren Familienmitglieder geändert werden. Eine solche Änderung wird nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Sterbeurkunde vorgenommen, und die Gültigkeitsdauer darf nicht mehr als 45 Tage ab dem Datum des Todes verlängert werden.

3.3. FLUG COUPON SEQUENCE

Die Tarife der Fluggesellschaft erfordern die strikte Einhaltung der Flugreihenfolge. Wenn die Beförderung auf dem vorhergehenden Abschnitt der Reise nicht oder in einer anderen als der im Ticket angegebenen Reihenfolge verwendet wird, entspricht der für diesen Flug berechnete Tarif dem Preis für die tatsächlich zurückgelegte Strecke, der am Tag der ursprünglichen Buchung gültig war. Ist der resultierende Fahrpreis höher als der Preis für die im Ticket angegebene Strecke, ist die weitere Beförderung von der nachträglichen Zahlung der sich ergebenden Preisdifferenz abhängig.

3.4. NAME UND ADRESSE DES TRÄGERS

Der Name des Luftfahrtunternehmens kann mit dem entsprechenden Kennzeichencode der Fluggesellschaft oder auf andere Weise im Ticket abgekürzt werden. Die Adresse des Beförderers gilt als Abflughafen, der im Ticket neben der ersten Abkürzung des Namens des Beförderers im Feld "Beförderer" auf dem Ticket angegeben ist, oder im Fall eines elektronischen Tickets, wie für das erste angegeben Flugsegment im Reiseroutenbeleg.

ARTIKEL 4

BREAKS OF JOURNEY (STOPOVERS)

Reisepausen (Zwischenstopps) auf der im Ticket festgelegten Route sind an vereinbarten Orten gemäß den einschlägigen Tarifbedingungen oder den staatlichen Gesetzen und Vorschriften zulässig.

ARTIKEL 5

PREISE UND GEBÜHREN

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Tarif umfasst die Gebühr für die Luftförderung vom Flughafen am Ort des Beginns der Reise zum Bestimmungsflughafen, sofern nicht anders vereinbart. In den Tarifen sind die Kosten für den Bodentransport zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Terminals in Stadtzentren nicht enthalten.

5.2. ANWENDUNG VON PREISEN

Die im Luftverkehr geltenden Tarife sind diejenigen, die von oder im Auftrag des Luftfahrtunternehmens in üblicher Weise veröffentlicht werden, oder bei Beförderungen, für die kein Tarif veröffentlicht wurde, Tarife, die gemäß den Vorschriften des Luftfahrtunternehmens festgelegt (berechnet) werden. Sofern in den staatlichen Gesetzen und Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist der geltende Tarif der Tarif, der am Tag der Ausstellung des Tickets gültig ist und für den Tag des Beginns der Reise auf dem ersten Flugsegment (Datum im Ticket angegeben) oder im Fall

eines elektronischen Tickets, wie im ersten elektronischen Gutschein angegeben. Eine Änderung der Reiseroute oder des Reisedatums kann zu einer Änderung des bezahlten Fahrpreises führen. Einige ermäßigte Tarife können teilweise oder vollständig nicht erstattungsfähig sein. Daher sollten sie so ausgewählt werden, dass die Bedingungen des Tarifs den Bedürfnissen des Passagiers entsprechen.

5.3. ROUTE

Sofern in den Vorschriften des Luftfahrtunternehmens nichts anderes bestimmt ist, gelten die Tarife nur für Strecken, die unter den angegebenen Tarif fallen. Wenn der angegebene Tarif es einem Passagier erlaubt, auf verschiedenen Routen zu reisen, kann der Passagier die ausgewählte Route angeben, bevor das Ticket ausgestellt wird. Wenn er dies nicht tut, wird die Route vom Beförderer festgelegt.

5.4. STEUERN UND GEBÜHREN

Alle anfallenden Steuern oder Abgaben, die von den zuständigen staatlichen Behörden, anderen Behörden oder der Flughafenverwaltung erhoben werden können, sind vom Passagier beim Kauf seines Tickets zusätzlich zu den dem Beförderer zustehenden Tarifen oder Gebühren zu zahlen. Im Falle einer Änderung der Bedingungen des Beförderungsvertrags (z. B. Änderung des Beförderers, der Route oder des Beförderungsdatums) auf Wunsch des Passagiers oder durch Verschulden des Passagiers werden die geltenden Steuern und Gebühren berechnet und erhoben. An einigen Flughäfen können die Flughafenbehörden oder die staatlichen Behörden dem Passagier zusätzliche Verwaltungsgebühren in Rechnung stellen, die unabhängig von der Fluggesellschaft sind und nur direkt an diese Stellen zu zahlen sind. Wenn ein Passagier sein Ticket nicht oder nur teilweise nutzt, werden ihm die entsprechenden Gebühren, Entgelte und Steuern erstattet.

Eine Transaktionsgebühr für die Ausstellung oder Übertragung des Tickets kann dem Ticket hinzugefügt werden. Der Passagier wird vor Abschluss eines Luftfrachtvertrags darüber informiert, und diese Gebühr wird nicht erstattet.

5.5. WÄHRUNG

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind die dem Beförderer zustehenden Tarife und zusätzlichen Gebühren in jeder vom Beförderer akzeptierten Währung zu zahlen. Wenn die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung erfolgt, in der der Tarif veröffentlicht wird, wird der zu zahlende Betrag zu dem am Tag der Ausstellung des Tickets gültigen Bankwechselkurs berechnet.

ARTIKEL 6

BUCHUNGEN

6.1.

BUCHUNGSANFORDERUNGEN

6.1.1.

Die Buchung des Passagiers wird bestätigt, wenn das Ticket die Nummer, das Datum und die Uhrzeit des Fluges sowie die Informationen „OK“ in der jeweiligen Box des Tickets angibt, und im Falle eines elektronischen Tickets die Information, dass die Buchung registriert und bestätigt wurde.

6.1.2.

Die Bedingungen bestimmter Tarife können das Recht des Passagiers, seine Buchung zu ändern, einschränken oder ausschließen. Spezifische Bedingungen sind in den Bestimmungen der einzelnen Tarife festgelegt.

6.2.

STORNIERUNG DER BUCHUNG BEI VEREINBARTER TICKET-ZEITBEGRENZUNG

Der Beförderer kann die Buchung eines Passagiers stornieren, der das Ticket nicht bezahlt oder die Kreditformalitäten mit dem Beförderer vor dem vereinbarten Tickettermin nicht erledigt hat.

6.3. PERSÖNLICHE DATEN

Innerhalb des in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Umfangs ist ein Passagier verpflichtet, dem Beförderer seine persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Buchung eines Fluges, die Ausstellung eines Tickets, die Durchführung der Beförderungsvereinbarung, die Erlangung anderer Vorteile im Rahmen des potenziellen Beschwerdeverfahrens und die Einhaltung erforderlich sind mit Einwanderungsbestimmungen und anderen Einreisebestimmungen. Der Beförderer verarbeitet die oben genannten personenbezogenen Daten und übermittelt sie den zuständigen staatlichen Behörden und / oder anderen ausländischen Empfängern (einschließlich z. B. Behörden, die sie zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Handlungen oder anderer internationaler Straftaten verwenden), Bevollmächtigten, anderen Beförderern und andere Unternehmen zum Zwecke der Erfüllung der oben genannten oder anderer rechtlich gerechtfertigter Ziele, die von Administratoren oder Datenempfängern verfolgt werden.

Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.lot.com .

6.4.

SITZPLÄTZE

Wenn möglich, berücksichtigt der Beförderer die Anträge des Passagiers auf Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes, behält sich jedoch das Recht vor, auch nach Bestätigung der Buchung den Sitzplatz in der Serviceklasse zu ändern, für die das Ticket ausgestellt wurde.

6.5.

STORNIERUNG WEITERER BUCHUNGEN

Wenn der Passagier den Beförderer vor Beginn seiner Reise nicht über die Änderung seiner Reisepläne informiert hat und den für ihn gebuchten Sitzplatz nicht nutzt und der für das Ticket beantragte Tarif solche Änderungen nicht zulässt Die Fluggesellschaft ist berechtigt, von ihr vorgenommene Buchungen für weitere Flugsegmente zu stornieren.

ARTIKEL 7

EINCHECKEN

Der Passagier muss ausreichend vor der Abflugzeit am Check-in- und Boarding-Gate des Luftfahrtunternehmens eintreffen, um die Erledigung aller Formalitäten zu ermöglichen, die von den zuständigen staatlichen Behörden und abflugbezogenen Verfahren verlangt werden, und in jedem Fall spätestens bis zum Mindestscheck des Luftfahrtunternehmens -pünktlich zum Flug. Wenn der Passagier keine relevanten Dokumente hat und nicht reisebereit ist oder zu dem vom Beförderer festgelegten Zeitpunkt nicht am Check-in oder Boarding Gate ankommt, kann der Beförderer die Sitzplatzbuchung für den Passagier stornieren und ist nicht zur Verspätung verpflichtet der Flug im Zusammenhang mit dem Warten auf den Passagier. Der Beförderer haftet gegenüber dem Passagier nicht für Verluste

oder Kosten, die dadurch entstehen, dass der Passagier die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält. Wenn nach dem Check-in,

ARTIKEL 8

VERWEIGERUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND BESONDERE WAGENBEDINGUNGEN

8.1.

Ablehnung der Beförderung

Der Beförderer kann die Beförderung eines Passagiers oder seines Gepäcks verweigern, wenn der Beförderer nach eigenem Ermessen feststellt, dass:

1. solche Maßnahmen sind aus Sicherheitsgründen erforderlich;
2. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um Verstöße gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen eines Landes zu verhindern, in dem sich der Abflughafen, ein Zwischenstopp oder der Bestimmungsflughafen befinden oder über den das Luftfahrzeug fliegen soll. oder
3. ungeachtet Abs. 8.2. In diesem Artikel sind Verhalten, Alter, geistige oder körperliche Verfassung des Passagiers so festgelegt, dass:
 - es erfordert besondere Unterstützung des Beförderers;
 - der Passagier verstößt offensichtlich gegen die Grundsätze des guten Benehmens in einer Weise, die ernsthafte Einwände anderer Passagiere erheben kann, oder
 - der Passagier stellt eine Bedrohung für sich selbst, andere Passagiere oder das Eigentum eines anderen dar;
1. Der Passagier hält sich nicht an die Anweisungen / Anweisungen des Beförderers, insbesondere an die Sicherheit und Ordnung an Bord.
2. Der Passagier hat sich geweigert, sich einer Sicherheitskontrolle durch das Sicherheitspersonal des Flughafens zu unterziehen, die die Sicherheit der Flüge überwacht.
3. Die geltenden Tarife oder die zu zahlenden Gebühren oder Steuern wurden nicht bezahlt oder die Kreditvereinbarungen zwischen dem Beförderer und dem Passagier (oder der Person, die das Ticket bezahlt) wurden nicht abgeschlossen.
4. Der Passagier hat keine erforderlichen Unterlagen oder weigert sich, auf Antrag des Beförderers die entsprechenden Unterlagen gemäß Artikel 14 Abs. 1 vorzulegen. 14,2;
5. Es besteht Grund zu der Annahme, dass der Passagier versuchen kann, in das Land einzureisen, in dem er sich auf der Durchreise aufhalten soll.
6. Der Passagier hat seine erforderlichen Unterlagen vernichtet oder sich geweigert, seine Reisedokumente dem Personal des Beförderers gegen Erhalt für die Dauer der Reise zu übergeben, wenn dies von den zuständigen staatlichen Behörden verlangt wird.
7. Dem Passagier wurde die Einreise in das Land verweigert, in dem sich der Abflughafen oder der Bestimmungsflughafen befindet oder über den der Flug stattfindet.
8. das vom Passagier vorgelegte Ticket:

- rechtswidrig erworben wurde oder von einer anderen Stelle als dem ausstellenden Beförderer oder seinem Bevollmächtigten gekauft wurde;
 - wurde als verloren oder gestohlen gemeldet;
 - ist ein gefälschtes Ticket; oder
 - enthält einen Flugcoupon oder einen elektronischen Coupon, der von einer anderen Person als der Fluggesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten geändert wurde, oder einer der Coupons wurde beschädigt;
1. Die Person, die das Ticket vorlegt, kann nicht nachweisen, dass sie die Person ist, die im Feld „Name des Passagiers“ des Tickets angegeben ist.
 2. Der Passagier hat ein Fehlverhalten begangen, das gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Luftverkehrs, verstößt oder offensichtlich die gute Zollmoral in früheren Flugsegmenten während einer Reise verletzt hat, und der Beförderer hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein solches Fehlverhalten auf das Passagier zurückzuführen ist Zustand, kann sich während der verbleibenden Segmente des Fluges wiederholen.

Der Beförderer behält sich das Recht vor, sein Ticket in den in den Absätzen k) und l) dieses Artikels genannten Fällen und in anderen in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fällen aufzubewahren.

8.2.

BESONDERE EINRICHTUNGEN FÜR DIE WAGEN

Der Beförderer bemüht sich nach Kräften, die Beförderung von kranken oder behinderten Personen, unbegleiteten Kindern oder schwangeren Frauen zu erleichtern. Die Aufnahme unbegleiteter Kinder, kranker oder behinderter Personen oder schwangerer Frauen zur Beförderung kann von einer vorherigen Vereinbarung der Bedingungen einer solchen Beförderung mit dem Beförderer gemäß geltendem Recht abhängig gemacht werden. Die detaillierten Grundsätze für die Beförderung der in den vorstehenden Sätzen genannten Personen finden Sie auf der Website des Beförderers: www.lot.com .

ARTIKEL 9

GEPÄCK

9.1.

EINZELTEILE, DIE NICHT IM GEPÄCK GEFÜHRT WERDEN KÖNNEN

9.1.1.

Der Passagier darf nicht in sein Gepäck legen:

- a) Gegenstände, die das Luftfahrzeug oder Personen oder Eigentum gefährden können, die an Bord des Luftfahrzeugs befördert werden, wie in den Gefahrgutvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der International Air Transport Association (IATA) sowie den entsprechenden Bestimmungen angegeben (weitere Informationen sind auf Anfrage beim Spediteur erhältlich);
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach geltendem Recht eines Landes eines Landes verboten ist, in dem sich der Abflughafen, ein Zwischenstopp oder der Bestimmungsflughafen befinden soll oder über den das Luftfahrzeug fliegen soll;

c) Gegenstände, die nach Ansicht des Beförderers aufgrund ihres Gewichts, ihrer Form, Größe oder ihrer Eigenschaften (wie zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände) oder aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen für die Beförderung ungeeignet sind;

d) lebende Tiere, sofern in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. 9.9. dieses Artikels - "Tiere";

e) berichtigter Geist;

f) andere alkoholische Getränke, außer in ursprünglich versiegelten Verpackungen.

9.1.2.

Schusswaffen und Munition, die nicht für Jagd- und Sportzwecke bestimmt sind, dürfen nicht im Passagiergepäck mitgeführt werden. Schusswaffen und / oder Munition für Jagd- und Sportzwecke dürfen nur als aufgegebenes Passagiergepäck befördert werden, nachdem sie dem Beförderer vorgelegt wurden. Schusswaffen müssen mit aufgesetztem Sicherheitsverschluss entladen und entsprechend verpackt werden. Die Beförderung von Munition unterliegt den ICAO- und IATA-Vorschriften für gefährliche Güter sowie den einschlägigen staatlichen Vorschriften.

9.1.3.

Waffen wie Schwerter, Messer, antike Schusswaffen oder Replik-Schusswaffen können nach vorheriger Absprache der Beförderungsbedingungen mit dem Beförderer als aufgegebenes Gepäck zur Beförderung angenommen werden. Die Beförderung solcher Gegenstände in der Passagierkabine ist verboten.

9.1.4.

Der Passagier darf keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, Kameras, Mobiltelefone und andere persönliche elektronische Geräte, Gold- oder Silberwaren, Schuldscheine, Wertpapiere oder andere Wertsachen, Geschäftsdokumente, Handelsmuster einschließen, Pässe oder andere Ausweisdokumente, optische Geräte, Medikamente oder Schlüssel im aufgegebenen Gepäck. Diese Gegenstände sollten im aufgegebenen Gepäck in der Obhut des Passagiers befördert werden.

9.2.

RECHT, DIE WAGEN ZU VERWEIGERN

9.2.1.

Der Beförderer kann die Beförderung als Gepäck eines der in Abs. 1 genannten Gegenstände verweigern. 9.1. dieses Artikels und kann die weitere Beförderung eines solchen Gegenstands verweigern, der im Gepäck entdeckt wird.

9.2.2.

Sofern keine Vorkehrungen mit der Fluggesellschaft getroffen wurden, kann die Fluggesellschaft auf späteren Flügen Gepäck befördern, das über die geltende Freigeäckmenge hinausgeht.

9.2.3.

Der Beförderer kann die Annahme von aufgegebenem Gepäck ablehnen, wenn es nicht so verpackt ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet ist, wenn es mit der üblichen Sorgfalt behandelt wird.

9.3.1.

RECHT, DAS GEPÄCK ZU PRÜFEN

Aus Sicherheitsgründen kann der Beförderer einen Passagier um seine Zustimmung zur Inspektion oder Kontrolle des Gepäcks mittels Röntgenstrahlen oder für eine andere Art der Gepäckkontrolle bitten. In Abwesenheit des Passagiers kann der Beförderer das Gepäck des Passagiers auf das Vorhandensein von in Abs. 1 genannten Gegenständen untersuchen oder überprüfen. 9.1.1. dieses Artikels oder Waffen oder Munition, die vor dem Träger versteckt wurden. Wenn sich der Passagier weigert, der in den vorhergehenden Sätzen dieser Klausel genannten Inspektion oder Kontrolle zuzustimmen, kann der Beförderer die Beförderung des Passagiers und / oder seines Gepäcks verweigern. Der Beförderer haftet nicht für Schäden am Gepäck oder seinem Inhalt infolge einer solchen Inspektion oder Kontrolle.

9.3.2.

REGISTRIERUNG VON GEPÄCK

Ein Passagier darf sein Gepäck nur am Ort seines Bestimmungsortes gemäß der im Ticket angegebenen Route (auf einem bestimmten Flugsegment oder bestimmten Flugsegmenten) registrieren lassen. Ein Passagier darf seine Reise an keinem Zwischenstopp unterbrechen, wenn sein Gepäck an einem anderen weiteren Ziel registriert wurde, und der Beförderer ist nicht in der Lage, das gesamte Gepäck des Passagiers zu finden und zu übergeben, ohne den Abflug des Flugzeugs zu verzögern an den Passagier, der das Flugzeug ausdrücklich am Zwischenstopp verlassen wollte. Wenn der Passagier dennoch seine Reise unterbricht, ist er verpflichtet, alle Kosten für das Auffinden des Gepäcks und die Verspätung des Fluges zu tragen.

9.4.

WAGEN DES GEPRÜFTEN GEPÄCKS

9.4.1.

Bei der Übergabe des Gepäcks zum Zwecke der Kontrolle an den Beförderer nimmt der Beförderer das Gepäck in seine Obhut und stellt für jedes aufgegebenes Gepäckstück einen Gepäckanhänger aus und verteilt einen Kontrollcoupon von diesem Gepäckanhänger an den Passagier.

9.4.2.

Wird das Gepäck nicht durch den entsprechenden Namen, die Initialen oder ein anderes persönliches Erkennungszeichen gekennzeichnet, muss der Passagier diese Kennzeichnung vor seiner Annahme am Gepäck anbringen.

9.4.3.

Außer wo par. 9.2.2. Wenn nicht anders angegeben, muss das aufgegebenes Gepäck auf demselben Flug befördert werden wie der Passagier. es sei denn, der Beförderer entscheidet, dass dies aufgrund der unzureichenden Kapazität oder Überlastung des Flugzeugs nicht möglich ist. In diesem Fall muss der Beförderer das aufgegebenes Gepäck auf dem nächsten Flug des Beförderers mitführen, auf dem freier Platz verfügbar ist.

9.4.4.

Überschreitet der Gepäckwert die im Übereinkommen festgelegte Haftungsgrenze, ist der Passagier verpflichtet, den Beförderer spätestens beim Check-in darüber zu informieren, um eine schriftliche Werterklärung für aufgegebenes Gepäck gemäß Abs. 1 abzugeben. 9.4.5. oder um Gepäck bis zu dem angegebenen Betrag zu versichern.

9.4.5.

Wenn der Beförderer aufgegebenes Gepäck mit der schriftlichen Erklärung des Passagiers über den Wert des aufgegebenen Gepäcks annimmt, die über die im Übereinkommen festgelegten Haftungsgrenzen hinausgeht, ist der Passagier verpflichtet, eine im Tarif angegebene zusätzliche Gebühr zu zahlen.

9.4.6.

Der Beförderer kann die Annahme einer Erklärung über den Überwert des Gepäcks ablehnen, wenn ein Teil der Beförderung von einem anderen Beförderer bereitgestellt werden soll, der eine solche Dienstleistung nicht anbietet.

9.5.

ERLAUBTES FREIGEPÄCK

Ein Passagier darf nur das Gepäck kostenlos befördern, das den Anforderungen und Einschränkungen entspricht, die in den Vorschriften des Beförderers festgelegt sind. Der Passagier kann alle anwendbaren Informationen vom Beförderer erhalten.

9.6.

ÜBERGEPÄCK

Ein Passagier zahlt eine Gebühr für die Beförderung von Gepäck, die über die Freigepäckmenge hinausgeht, zu dem in den Vorschriften des Beförderers vorgesehenen Tarif und auf die in den Vorschriften des Beförderers vorgesehene Weise. Relevante Informationen finden Sie unter www.lot.com.

9.7.

WAGEN VON UNGEPRÜFTEM GEPÄCK

9.7.1.

Nicht aufgegebenes Gepäck, das von einem Passagier an Bord des Flugzeugs befördert wird, muss unter den Sitz vor dem Passagiersitz oder in das geschlossene Ablagefach in der Passagierkabine passen. Alle Gegenstände, die vom Beförderer als zu schwer und / oder zu groß angesehen werden, müssen gemäß den Regeln für aufgegebenes Gepäck befördert werden. Die zulässigen Abmessungen und das zulässige Gewicht des nicht aufgegebenen Gepäcks werden vom Beförderer festgelegt und auf der Website des Beförderers veröffentlicht: www.lot.com.

9.7.2.

Als aufgegebenes Gepäck beförderte Gegenstände, insbesondere: ein Buch, ein Mantel, eine kleine Damenhandtasche, ein Spazierstock oder ein Regenschirm, ein zusammenklappbarer Rollstuhl oder ein zusammenklappbarer Kinderwagen oder andere Gegenstände, die der Passagier während seiner Reise benötigt sind nicht in der Freigepäckmenge enthalten. Der Beförderer kann zulassen, dass andere Gegenstände als Teil des nicht aufgegebenen Gepäcks (z. B. ein Laptop) befördert werden.

9.7.3.

Wenn in der Passagierkabine nicht genügend Platz vorhanden ist, kann der Beförderer unabhängig von den in den Vorschriften des Beförderers zulässigen Abmessungen und dem Gewicht des nicht aufgegebenen Gepäcks verlangen, dass das Gepäck als aufgegebenes Gepäck im Gepäckraum zur Beförderung gebracht wird. In diesem Fall ist der

Passagier absolut verpflichtet, alle in Abs. 1 genannten Gegenstände aus dem Gepäck zu nehmen. 9.1.4. dieses Artikels.

9.7.4.

Gegenstände, die nicht für den Transport im Gepäckraum des Luftfahrzeugs geeignet sind, wie Musikinstrumente und dergleichen, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Beförderer in der Passagierkabine befördert werden. Der Beförderer kann verlangen, dass für die Beförderung solcher Gegenstände eine bestimmte Gebühr zu entrichten ist.

9.8.

SAMMLUNG VON GEPÄCK

9.8.1.

Jeder Passagier sollte sein Gepäck abholen, sobald es an dem Ort, an dem es geliefert wurde, gemäß der Route des Passagiers zur Abholung verfügbar ist. Wenn ein Passagier sein Gepäck nicht abholt, kann der Beförderer es innerhalb der Fristen und unter den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, festgelegten Bedingungen entsorgen.

9.8.2.

Nur der Inhaber des Passagiertickets und des Identifikationsetiketts, das dem Passagier zum Zeitpunkt des Eincheckens des Gepäcks zugestellt wurde, ist berechtigt, aufgegebenes Gepäck abzuholen. Wenn der Gepäckanhänger nicht vorgelegt wird, wird die Freigabe des Gepäcks nicht verhindert, sofern das Passagierticket vorgelegt wird und das Gepäck dank anderer Kennzeichen identifiziert werden kann.

9.8.3.

Wenn die Person, die das Gepäck abholt, nicht in der Lage ist, das Passagierticket vorzulegen und das Gepäck anhand des Stummels des Gepäckanhänger zu identifizieren, gibt der Beförderer das Gepäck nur unter der Bedingung an diese Person weiter, dass er sein Recht auf dieses Gepäck nachweist und auf Verlangen des Beförderers bietet er / sie eine angemessene Sicherheit, um den Beförderer von jeglichen Verlusten oder Kosten freizustellen, die dem Beförderer infolge einer solchen Freigabe entstehen könnten.

9.8.4.

Wenn der Inhaber eines Passagiertickets zum Zeitpunkt der Gepäckabholung keine Beschwerde einreicht, wird davon ausgegangen (sofern keine Gegenbeweise vorliegen), dass das Gepäck in gutem Zustand und gemäß dem Beförderungsvertrag abgeholt wurde. Wenn der Passagier dennoch beschließt, innerhalb der in Artikel 17 genannten Fristen eine Beschwerde einzureichen, muss er nachweisen, dass der Schaden während der Beförderung aufgetreten ist.

9.9.

TIERE

9.9.1.

Die Beförderung von Hunden, Katzen und anderen Haustieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Beförderers. Diese Tiere sollten in geeignete Behälter mit Lebensmitteln gebracht und mit gültigen Gesundheits- und

Impfbescheinigungen, Einreisegenehmigungen und anderen Dokumenten versehen werden, die von den Behörden des Bestimmungslandes und den Behörden der Transitländer verlangt werden.

9.9.2.

Wenn ein Haustier als aufgegebenes Passagiergepäck zur Beförderung angenommen wird, wird es zusammen mit seinem Container und seinem Futter nicht in die Freigeepäckmenge einbezogen, sondern stellt ein Übergepäck dar, für das der Passagier auf der Grundlage der geltenden Tarife zahlen muss. Kleine Haustiere dürfen nur dann in der Passagierkabine befördert werden, wenn der Beförderer zuvor darüber informiert wurde und seine Zustimmung zum Ausdruck bringt und ein Aufpreis gezahlt wird.

9.9.3.

Blindenhunde, die blinde oder gehörlose Passagiere, Assistenzhunde oder Therapiehunde begleiten, müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften kostenlos befördert werden. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.lot.com.

9.9.4.

Der Beförderer haftet für die Beförderung von Tieren gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die Beförderung von Gepäck und Eigentum. Abgesehen von der im vorstehenden Satz genannten Haftung haftet der Beförderer nicht für Verletzungen oder Verluste, Verzögerungen bei der Freilassung, Krankheit oder Tod eines Tieres, es sei denn, ein solcher Schaden ist auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen.

ARTIKEL 10

Unregelmäßigkeiten in der Beförderung

10.1.

Der Beförderer verpflichtet sich nach besten Kräften, den Passagier und sein Gepäck gemäß dem am Reisetag gültigen Zeitplan zu befördern. Der Flugplan kann geändert werden, aber die Fluggesellschaft ist verpflichtet, alle Passagiere, die bereits Tickets für Flüge gekauft haben, die von einer solchen Änderung des Flugplans betroffen sind, einzeln über diese Änderung zu informieren.

10.2.

Im Falle der Verweigerung des Einsteigens, der Annullierung oder der Verspätung eines Fluges haben die Passagiere Anspruch auf bestimmte Leistungen nach geltendem Recht.

ARTIKEL 11

RÜCKERSTATTUNGEN

11.1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Eine Rückerstattung für ein Ticket oder seinen nicht verwendeten Teil erfolgt gemäß den in diesem Artikel festgelegten Regeln.

11.2.

PERSON ZUR RÜCKERSTATTUNG

11.2.1.

Sofern in diesem Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstattet der Beförderer die im Ticket genannte Person oder die Person, die das Ticket bezahlt hat, gegen Vorlage eines zufriedenstellenden Zahlungsnachweises an den Beförderer.

11.2.2.

Der im Ticket genannte Passagier oder die Person, die das Ticket bezahlt hat, kann eine andere Person ermächtigen, eine Rückerstattung für das nicht verwendete Ticket oder seinen Teil zu erhalten. Wenn das Ticket von einer anderen Person als dem im Ticket genannten Passagier bezahlt wurde und der Beförderer eine Rückerstattungsbeschränkung im Ticket angegeben hat, leistet der Beförderer die entsprechende Rückerstattung nur an die Person, die das Ticket bezahlt hat, oder an die von ihm autorisierte Person.

11.2.3.

Außer im Falle eines verlorenen Tickets erfolgt die Rückerstattung erst nach Rückgabe aller nicht verwendeten Passagiercoupons zusammen mit dem Passagierbeleg und gegebenenfalls einem Zahlungseingang an den Beförderer.

11.2.4.

Eine Rückerstattung an alle Personen, die den Passagierbeleg, nicht verwendete Flugcoupons und gegebenenfalls einen Zahlungsbeleg gemäß Abs. 1 vorlegen. 11.2.1. oder 11.2.2. dieses Artikels gilt als an die befugte Person gerichtet. Die gemäß dieser Bestimmung vorgenommene Rückerstattung befreit den Beförderer von einer weiteren Haftung für die Rückerstattung.

11.3.

Erstattungen aus Gründen, die dem Träger zuzurechnen sind

Wenn der Spediteur:

- storniert einen Flug; oder <
- kann einen Flug nicht innerhalb einer angemessenen Zeit gemäß dem Zeitplan durchführen; oder <
- nicht an einem geplanten Ort anhalten kann, der der Bestimmungsort oder ein Zwischenstopp auf der Reise des Passagiers ist; oder <
- ist nicht in der Lage, dem Passagier den zuvor gebuchten Sitzplatz zur Verfügung zu stellen; oder <
- veranlasst den Passagier, den Flug zu verpassen, für den der Passagier eine bestätigte Buchung hat, <

Die Höhe der Rückerstattung beträgt:

1. Wenn kein Teil des Tickets verwendet wurde - der Betrag, der dem vom Passagier gesammelten Fahrpreis entspricht (ohne Abzüge); <
2. Wenn ein Teil des Tickets verwendet wurde, ist die Rückerstattung höher als: <
 - den One-Way-Tarif (ggf. abzüglich geltender Rabatte) vom Zwischenstopp zum Bestimmungsort oder zum Ort des nächsten Zwischenstopps; oder <

- die Differenz zwischen dem für die gesamte Reise gezahlten Tarif und dem für die verwendeten Reisesegmente zu zahlenden Tarif. <

11.4.

RÜCKERSTATTUNGEN AUF ANTRAG DES PASSAGIERS

Wenn der Passagier eine Rückerstattung seines Tickets aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen wünscht. 11.3 dieses Artikels, und der angewandte Tarif schließt das Recht auf Rückerstattung nicht aus, der Betrag der Rückerstattung beträgt:

a) wenn kein Teil des Tickets verwendet wurde - der Betrag, der dem vom Passagier erhobenen Fahrpreis entspricht, abzüglich etwaiger Gebühren, die sich aus den Bedingungen für die Verwendung des angegebenen Sondertarifs ergeben, oder einer Bearbeitungsgebühr, die für Rückerstattungen erhoben wird, falls eine solche Gebühr anfällt;

b) Wenn ein Teil des Tickets verwendet wurde und die Tarifbedingungen dies zulassen, entspricht die Rückerstattung dem Betrag, der der Differenz zwischen dem gezahlten Tarif und dem für die zurückgelegte Strecke auf der Grundlage des zur Rückerstattung vorgelegten Tickets geltenden Tarif entspricht gegebenenfalls um Stornierungsgebühren gesenkt werden, die sich aus der Verwendung des angegebenen Sondertarifs oder einer Bearbeitungsgebühr für Rückerstattungen ergeben, sofern diese Gebühr anfällt;

11.5.

RÜCKERSTATTUNG FÜR VERLORENES TICKET

Wenn ein Ticket (oder ein Teil davon) verloren geht, erfolgt die Rückerstattung gegen Nachweis des Ticketverlusts und nachdem der Passagier eine Gebühr für die Ausstellung eines doppelten Tickets gezahlt hat, über deren Höhe der Passagier von den Verkaufsbüros des Beförderers erfahren kann und unter der Bedingung, dass:

a) Weder das verlorene Ticket noch eines seiner Teile wurde zuvor verwendet oder ersetzt (Duplikat wurde nicht ausgestellt) oder erstattet. und

b) die Person, an die die Rückerstattung erfolgt, verpflichtet sich in der vom Beförderer festgelegten Form und mit den vom Beförderer festgelegten Garantien, den Erstattungsbetrag an den Beförderer zurückzuzahlen, wenn das verlorene Ticket oder eines seiner Teile von einer Person verwendet wurde, in Berücksichtigung des Betrags, der der Person erstattet wurde, die das Ticket in Besitz genommen hat.

11.6.

RECHT AUF VERWEIGERUNG DER RÜCKERSTATTUNG

11.6.1.

Der Beförderer kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn ein Antrag auf Erstattung später als nach einem Jahr beim Beförderer gestellt wird, gerechnet ab dem Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Tickets gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Abs. 3.2.

11.6.2.

Der Beförderer kann eine Rückerstattung ablehnen, es sei denn, der Passagier oder die Person, die das Ticket bezahlt hat, legt dem Beförderer einen zufriedenstellenden Zahlungsnachweis vor.

11.6.3.

Der Beförderer kann eine Rückerstattung für ein Ticket ablehnen, das dem Beförderer oder einem Vertreter der staatlichen Behörden als Beweis für die Absicht des Passagiers vorgelegt wurde, aus dem jeweiligen Land abzureisen, es sei denn, der Passagier weist nach, dass er sich im Land aufhalten darf Land oder dass er / sie mit dem Dienst eines anderen Beförderers oder einem anderen Transportmittel davon abreisen soll.

11.6.4.

Der Beförderer kann eine Rückerstattung für ein nicht verwendetes Ticket (Gutscheine) ablehnen, wenn das Ticket (Gutscheine) aus den in Artikel 12 Abs. 1 genannten Gründen nicht verwendet wurde. 12.1. und der Beförderer beschloss, den Wert des Tickets (Gutscheine) zu sichern, um Schadensersatzansprüche des Passagiers an einen anderen Passagier oder den Beförderer zu begleichen.

11.7.

WÄHRUNG

Alle Rückerstattungen unterliegen den Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem das Ticket ursprünglich verkauft wurde, und des Landes, in dem die Rückerstattung erfolgt. Grundsätzlich erfolgt die Rückerstattung in der Währung, in der das Ticket bezahlt wurde. In besonders berechtigten Fällen, in denen eine Rückerstattung in der Währung, in der das Ticket bezahlt wurde, unmöglich ist oder auf schwerwiegende Schwierigkeiten stößt, die außerhalb der Kontrolle des Beförderers liegen (z. B. weil die Rückerstattung für das Ticket in einem anderen Land als dem Land erfolgt, in dem das Ticket ausgestellt wurde gekauft wurde), muss der Beförderer die Rückerstattung in der Währung des Landes vornehmen, in dem die Rückerstattung erfolgt, oder in einer anderen rechtlich akzeptablen Währung, die zwischen dem Beförderer und der Person, die Anspruch auf diese Rückerstattung hat, vereinbart wurde.

11.8.

ZUR RÜCKERSTATTUNGSFÄHIGKEITEN

Rückerstattungen auf Verlangen des Passagiers erfolgen nur durch den Beförderer, der das Ticket ursprünglich ausgestellt hat, oder durch seinen dazu befugten Vertreter.

ARTIKEL 12

VERHALTEN AN BORD FLUGZEUGEN

12.1.

Wenn nach Ansicht des Luftfahrtunternehmens das Verhalten eines Passagiers an Bord des Flugzeugs das Flugzeug oder eine Person oder ein Eigentum an Bord gefährdet oder es den Besatzungsmitgliedern erschwert, ihre Aufgaben zu erfüllen, oder ein Passagier die diesbezüglichen Anweisungen der Besatzung nicht befolgt Rauch-, Alkohol- oder Drogenkonsumbeschränkungen oder -verbote, die an Bord des Flugzeugs gelten oder sich in einer Weise verhalten, gegen die andere Passagiere vernünftigerweise Einwände erheben können, müssen vom Luftfahrtunternehmen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, die es für erforderlich hält, um die Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu verhindern, einschließlich der Mittel von Einschränkung, Entfernung des Passagiers aus dem Luftfahrzeug nach der Landung und Verweigerung der Weiterbeförderung oder künftiger Beförderungen des Passagiers. Um die Sicherheit des Fluges sowie die Sicherheit und Ordnung an Bord des Flugzeugs zu gewährleisten, Der Luftfahrzeugkommandant

ist berechtigt, allen Personen an Bord des Luftfahrzeugs Anweisungen zu erteilen, und alle Personen an Bord des Luftfahrzeugs sind verpflichtet, die Anweisungen des Kommandanten zu befolgen. Der Beförderer behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen jeden Passagier geltend zu machen, der einem anderen Passagier oder dem Beförderer Schaden zugefügt hat.

12.2.

FLUGZEUGDIVERSION DURCH DAS UNGÜNSTIGE VERHALTEN DES PASSAGIERS

Das Luftfahrtunternehmen behält sich außerdem das Recht vor, die durch ein unangemessenes Verhalten eines Passagiers verursachten Landekosten zu erstatten, wenn das Luftfahrzeug infolge eines solchen Verhaltens an einem Ort landet, der nicht der Bestimmungsort des betreffenden Fluges ist.

12.3.

Aus Sicherheitsgründen kann der Beförderer die Verwendung verschiedener Geräte an Bord des Flugzeugs untersagen oder einschränken, z. B. tragbare Radios, Computer / Laptops, Mobiltelefone, elektronische Spiele, Übertragungsgeräte, funkgesteuertes Spielzeug und Walkie-Talkies. Hörgeräte und Herzschrittmacher sind erlaubt.

12.4.

Die Anforderungen des Luftfahrtunternehmens an die Sicherheit und Ordnung an Bord des Luftfahrzeugs sowie die Folgen ihrer Verletzung sind den Fluggästen bei Bedarf vom Luftfahrtunternehmen mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Fluggesellschaft den Passagieren, sich anzuschnallen, während sie während des Fluges auf ihren Sitzen bleiben. Darüber hinaus empfiehlt die Fluggesellschaft bei Langstreckenflügen, mehrmals Übungen gemäß den Anweisungen in der Onboard-Veröffentlichung durchzuführen.

ARTIKEL 13

BEREITSTELLUNG VON ZUSÄTZLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

13.1.

Wenn der Beförderer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beförderungsvertrags eine zusätzliche Dienstleistung für einen Passagier bei einem Dritten bestellt, handelt er in diesem Umfang als Vermittler. In diesem Fall gelten die Vertragsbedingungen dieses Dienstleisters.

13.2.

Wenn der Beförderer sich bereit erklärt, den Passagieren eine Bodenbeförderung anzubieten, kann für diese Beförderung gesonderte Beförderungsbedingungen gelten.

ARTIKEL 14

VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

14.1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Passagier ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften, Bestellungen, Anforderungen und Reiseanforderungen, die in dem Land gelten, aus dem er abreist, in dem er ankommt oder über dessen Hoheitsgebiet er auch fliegt gemäß den Anweisungen des Beförderers.

Der Beförderer, seine Mitarbeiter, Vertreter, Vertreter und Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet, Passagieren oder Dritten im Zusammenhang mit der Erlangung der erforderlichen Dokumente (einschließlich Visa) oder der Einhaltung der geltenden Vorschriften Hilfe oder Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie haften nicht für Folgen, die einem Passagier durch den Besitz irreführender Informationen, die Nichterlangung solcher Dokumente (einschließlich Visa) oder die Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften entstehen.

14.2.

REISEDOKUMENTE

Ein Passagier muss alle Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und sonstigen Dokumente vorlegen, die nach den Gesetzen und Anforderungen der zuständigen staatlichen Behörden erforderlich sind, und dem Beförderer gestatten, Kopien dieser Dokumente im Zusammenhang mit diesen Gesetzen und Anforderungen anzufertigen und aufzubewahren. Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Beförderung jedem Passagier zu verweigern, der die geltenden Gesetze und Vorschriften nicht einhält, dessen Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen oder der sich weigert, alle derartigen Dokumente vorzulegen, oder dessen Kopien von ihm vorbereitet und aufbewahrt werden die Karriere.

14.3.

Verweigerung der Einreise

Ein Passagier ist verpflichtet, den geltenden Tarif und andere reisebezogene Gebühren zu zahlen, wenn die staatlichen Behörden den Beförderer aufgrund der Weigerung, ihn in das Hoheitsgebiet des Ziel- oder Transitlandes aufzunehmen, mit der Rückführung des Passagiers in das Land beauftragen der Abreise oder anderswo. Der Beförderer kann diese Zahlung mit allen Beträgen begleichen, die für nicht genutzte Beförderung oder andere Beträge gezahlt wurden, die dem Passagier gehören und im Besitz des Beförderers sind. Die vom Beförderer für die Beförderung zu dem Ort, an dem die Verweigerung der Einreise oder Abschiebung erfolgte, erhobene Fahrgebühr wird vom Beförderer nicht erstattet.

14.4.

HAFTUNG DES PASSAGIERS FÜR Bußgelder, Strafen und Ausgaben

Wenn der Beförderer verpflichtet ist, eine Geldstrafe oder Strafe zu zahlen oder zu hinterlegen oder Kosten zu erstatten, die aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Anforderungen oder Anweisungen staatlicher Behörden oder der Nichtvorlage der erforderlichen Dokumente durch den Passagier entstehen, muss der Passagier dem Spediteur auf Verlangen den Betrag zu erstatten, der der eingezahlten Anzahlung, der bezahlten Strafe oder den angefallenen Kosten entspricht. Der Beförderer kann diesen Ausgaben alle Beträge gutschreiben, die dem Beförderer für die nicht genutzte Beförderung gezahlt wurden, oder alle Beträge des Passagiers, die sich im Besitz des Beförderers befinden.

14.5.

ZOLLPRÜFUNG

Falls erforderlich, muss ein Passagier an der Zollkontrolle seines aufgegebenen und / oder nicht aufgegebenen Gepäcks teilnehmen. Der Beförderer haftet gegenüber dem Passagier nicht für Verluste oder Schäden, die dem Passagier während einer solchen Zollkontrolle oder aufgrund der Nichteinhaltung dieser Anforderung durch den Passagier entstehen.

14.6. SICHERHEITSKONTROLLE

Ein Passagier ist verpflichtet, sich Sicherheitskontrollen zu unterziehen, die von autorisierten Mitarbeitern oder Vertretern staatlicher oder Flughafendienste oder der Fluggesellschaft durchgeführt werden.

ARTIKEL 15

NACHFOLGENDE TRÄGER

15.1

Für die Zwecke der Anwendung des Übereinkommens gilt die Luftförderung, die von zwei oder mehr Luftfahrtunternehmen unter einem Ticket oder unter einem Konjunktionsticket durchgeführt werden soll, als eine einzige Beförderung.

15.2.

Bei Beförderungen, die den Bestimmungen des in diesem Artikel genannten Übereinkommens unterliegen, darf ein Passagier nur gegen den Beförderer vorgehen, der die Beförderung durchgeführt hat, bei der ein Unfall oder eine Verspätung aufgetreten ist, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag vorgesehen hat der erste Beförderer die Haftung für die gesamte Beförderung übernommen. In Bezug auf Gepäck oder Fracht kann ein Passagier gegen den ersten Beförderer, den letzten Beförderer oder den Beförderer vorgehen, der die Beförderung durchgeführt hat, während der eine Zerstörung, ein Verlust, eine Beschädigung oder eine Verspätung stattgefunden hat. Diese Beförderer haften gegenüber dem Passagier gesamtschuldnerisch.

ARTIKEL 16

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

16.1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

16.1.1

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen bilden die Grundlage für die Haftung des Beförderers. Wenn die Beförderung von einem anderen Beförderer durchgeführt wird, kann die Haftung durch Vorschriften des Beförderers geregelt werden, der die Beförderung tatsächlich durchführt.

16.1.2.

Der Luftverkehr unterliegt den Grundsätzen des Übereinkommens, das die Haftung des Luftfahrtunternehmens einschränkt. Soweit die Bestimmungen des Übereinkommens nicht anwendbar sind, wird diese Haftung durch einschlägige Bestimmungen des nationalen Rechts festgelegt.

16.1.3.

Der Beförderer haftet nicht gegenüber dem Antragsteller oder einer Person, von der er seine Rechte als Ganzes oder teilweise ableitet, in dem Umfang, in dem die Fahrlässigkeit oder die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung dieser Person die Person verursacht oder dazu beigetragen hat Beschädigung. In diesem Fall liegt die Beweislast beim Beförderer. Der Beförderer behält sich auch Rückgriffsrechte gegenüber Dritten vor.

16.1.4.

Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die in Übereinstimmung mit Gesetzen, Verordnungen, Empfehlungen oder Anforderungen der nationalen Behörden oder der Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Passagier ergriffen wurden.

16.1.5.

Die Haftung des Beförderers darf den nachgewiesenen Schadenswert nicht überschreiten und unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Übereinkommen, ergeben.

16.1.6.

Die Fluggesellschaft haftet nur für Schäden, die während ihres eigenen Fluges oder in diesen Flugsegmenten auftreten, in denen der Airline-Bezeichnungscode der Fluggesellschaft in das Feld „Fluggesellschaft“ des Passagiertickets eingefügt ist. Der Passagier hat das Recht, den Fall an den Vertrag zu verweisen oder tatsächlicher Beförderer, der gemäß der gültigen Vereinbarung zwischen den Beförderern geprüft wird.

16.1.7.

Jegliche Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung des Beförderers gelten auch für Vertreter, Angestellte und Vertreter des Beförderers sowie für jede Person, deren Luftfahrzeug vom Beförderer und deren Vertretern, Angestellten und Vertretern verwendet wird. Der vom Beförderer und von diesen Vertretern, Mitarbeitern, Vertretern und Personen erzielbare Gesamtbetrag darf den Betrag nicht überschreiten, auf den die Haftung des Beförderers beschränkt ist.

16.1.8.

Bei der Ausstellung eines Tickets oder der Gepäckaufgabe für die Fluggesellschaften eines anderen Luftfahrtunternehmens handelt der Luftfahrtunternehmen nur als Vertreter dieses Luftfahrtunternehmens.

16.1.9.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, hebt nichts in diesem Dokument den Ausschluss oder die Einschränkung der Haftung oder der Rechtsmittel des Beförderers auf, die dem Beförderer gemäß dem Übereinkommen oder den geltenden Gesetzen zur Verfügung stehen.

16.2. HAFTUNG DES TRÄGERS BEI TOD ODER KÖRPERVERLETZUNGEN

16.2.1.

Der Beförderer haftet für Schäden, die im Falle des Todes oder der Körperverletzung eines Passagiers entstehen, nur dann, wenn der Unfall, der den Tod oder die Verletzung verursacht hat, an Bord des Flugzeugs oder während einer der Ein- oder Ausschiffungsaktivitäten stattgefunden hat.

16.2.2.

Der Beförderer erklärt sich mit Schäden einverstanden, die durch den Tod oder die Körperverletzung eines vom Beförderer beförderten Passagiers verursacht werden:

1. auf die Haftungsbeschränkung des Beförderers nach Artikel 22 Abs. 1 des Warschauer Abkommens;
2. die Haftung für Schäden, die 113.100 SZR (oder einen Gegenwert in einer anderen Währung) pro Passagier nicht überschreiten, nicht auszuschließen oder einzuschränken; Der Beförderer behält sich jedoch Rechte aus Abs. 1 vor. 16.1.3 dieses Artikels;
3. Soweit der entstehende Schaden 113.100 SZR pro Passagier übersteigt, haftet der Beförderer nicht für diesen Schaden, wenn er nachweist, dass:
 - Ein solcher Schaden war nicht auf Fahrlässigkeit oder andere rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen des Beförderers oder der Person zurückzuführen, die in seinem Namen handelt. oder
 - Ein solcher Schaden ist ausschließlich auf Fahrlässigkeit oder andere rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen.
1. eine Vorauszahlung aufgrund einer Entschädigung an eine Person oder Personen, die Anspruch auf Entschädigung hat, spätestens innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem die Entschädigung gewährt wird, zu leisten, um den unmittelbarsten wirtschaftlichen Bedarf auf einer der Notlage angemessenen Grundlage zu decken Die Identität der entschädigungsberechtigten Person wurde festgestellt. Im Falle des Todes eines Passagiers beträgt eine Vorauszahlung mindestens 16.000 SZR (oder einen Gegenwert in einer anderen Währung) pro Passagier. Diese Vorauszahlung stellt keine Anerkennung der Haftung durch den Beförderer dar und kann von der Entschädigung abgezogen werden. Eine Vorauszahlung kann nur zurückerstattet werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen wird, dass die Person, die die Vorauszahlung erhalten hat, keinen Anspruch auf Entschädigung hatte oder in dem in Abs. 1 definierten Fall. 16.1.3 dieses Artikels.

16.2.3

Wenn ein Passagier befördert wird, dessen Alter oder geistige oder körperliche Verfassung eine Gefahr oder ein Risiko für sich selbst darstellen kann, haftet der Beförderer nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich des Todes, die auf einen solchen Zustand oder dessen Verschlimmerung zurückzuführen sind .

16.3.

HAFTUNG DES TRÄGERS FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH VERZÖGERUNG DER BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN ENTSTEHEN

In Bezug auf Beförderungen, die unter das Übereinkommen fallen, haftet der Beförderer für Schäden, die durch Verspätung der Beförderung eines Passagiers verursacht werden, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise zur Vermeidung des Schadens zu erwarten waren, oder dass das Ergreifen solcher Maßnahmen nicht möglich war . Abhängig davon, welches Übereinkommen auf eine bestimmte Beförderung angewendet werden soll, kann diese Haftung entweder auf 4 694 SZR oder 250.000 Franken Poincare (oder deren Äquivalente in einer anderen Währung) pro Passagier beschränkt sein.

16.4.

HAFTUNG DES TRÄGERS FÜR SCHÄDEN AM GEPÄCK, DIE WÄHREND DER WAGEN VERURSACHT WERDEN

16.4.1.

Der Beförderer haftet nur dann für Schäden am ungeprüften Gepäck, das sich in der Obhut des Passagiers befindet, und am persönlichen Eigentum des Passagiers, wenn dieser Schaden durch das Verschulden des Beförderers entstanden ist.

16.4.2.

Die Haftung des Beförderers im Falle der Zerstörung, des Verlusts, der Beschädigung oder der Verspätung des Gepäcks ist begrenzt, je nachdem, welches Übereinkommen auf eine bestimmte Beförderung anzuwenden ist, entweder 1.131 SZR pro Passagier oder 250 Francs Poincare pro Kilogramm aufgegebenem Gepäck und 5.000 Francs Poincare pro Passagier für ungeprüftes Gepäck, außer bei Handlungen oder Unterlassungen, die darauf abzielen, Schaden zu verursachen oder rücksichtslos und unter Kenntnis der Wahrscheinlichkeit eines Schadens begangen zu werden. Wenn das Gewicht des Gepäcks nicht auf dem Gepäckanhänger angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks die vom Beförderer für die betreffende Dienstleistungsklasse festgelegte Freigepäckmenge nicht überschreitet.

16.4.3.

Die in Abs. 1 genannten Haftungsbeschränkungen. 16.4.2. oben sind Obergrenzen der Haftung des Beförderers aufgeführt, was bedeutet, dass der Passagier innerhalb dieser Grenzen insbesondere das Auftreten und die Höhe des erlittenen Schadens nachweisen muss. Wenn der Passagier das Ausmaß des erlittenen Schadens nicht zuverlässig nachweist, hat der Beförderer Anspruch auf Entschädigung aufgrund seiner Berufserfahrung.

16.4.4.

Die in Abs. 1 genannten Haftungsbeschränkungen. 16.4.2. sind nicht anwendbar, wenn ein Passagier einen höheren Wert des aufgegebenen Gepäcks gemäß Artikel 9 Abs. 1 angegeben hat. 9.4.4. dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen. In diesem Fall ist die Haftung des Beförderers auf diesen höheren angegebenen Wert beschränkt, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass diese Summe größer ist als der tatsächliche Schaden, den der Passagier erleidet.

16.4.5.

Der Beförderer haftet nicht, wenn und soweit der Schaden auf inhärente Eigenschaften, Qualität oder Mängel des Gepäcks zurückzuführen ist. Jeder Passagier, dessen Gepäck einer anderen Person oder dem Eigentum einer anderen Person oder dem Eigentum des Beförderers Schaden zufügt, erstattet dem Beförderer diesen Schaden sowie alle Verluste und Kosten, die dem Beförderer infolge eines solchen Schadens entstehen.

16.4.6.

Der Beförderer haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die nicht im Gepäck befördert werden dürfen und in Artikel 9 aufgeführt sind.

ARTIKEL 17

ZEITBEGRENZUNGEN FÜR BESCHWERDEN UND ANSPRUCHSVERFOLGUNG

17.1.

EINREICHUNG DER BESCHWERDE

In Bezug auf Gepäckschäden können keine Ansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, die Person, die zum Erhalt des Gepäcks berechtigt ist, reicht unverzüglich nach Feststellung des Schadens und spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Eingangs des Gepäcks oder in der Bei verspäteter Zustellung des Gepäcks innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum, an dem das Gepäck dem Passagier zur Verfügung gestellt wurde. Jede Reklamation muss schriftlich erfolgen und vor Ablauf der vorgenannten Fristen an den Spediteur gesendet werden.

17.2.

ZEITBEGRENZUNG FÜR DIE EINREICHUNG VON MASSNAHMEN

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ankunft im Bestimmungshafen oder innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen oder der Flug unterbrochen werden sollen, keine rechtlichen Schritte eingeleitet wurden. Die Berechnungsmethode für den vorgenannten Zeitraum ist im Recht des zuständigen Gerichts festgelegt.

ARTIKEL 18

ÄNDERUNGEN UND VERZICHT

Kein Vertreter, Angestellter oder Vertreter des Beförderers ist berechtigt, eine Bestimmung dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu ändern, zu modifizieren oder aufzuheben.